

Anlage 1

Merkblatt

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

1. Nachweise gem. §§ 2, 3 und 20 SV-VO

- 1.1 Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (Muster siehe Anlage 2),
- 1.2 beglaubigte Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung, von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,
- 1.3 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das nicht älter als drei Monate sein soll, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (im Original),
- 1.4 Bescheinigung eines Fortbildungsträgers über die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar gem. § 20 Abs. 3 SV-VO (nicht älter als 18 Monate vor Antragstellung),
- 1.5 eine Erklärung über die Unabhängigkeit gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
- 1.6 Nachweis über die Zahlung eines Vorschusses auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Höhe von 300,- Euro. (Überweisung Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, IBAN: DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC: DAAEDEDXXX). Die Rahmensätze für die Gebühr nach Tarifstelle 3a.3.7 der AVerwGebO NRW betragen 250,- bis 450,- Euro. Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen. Das Nachreichen von Unterlagen führt zu einem erhöhten Prüfungsaufwand und damit zu einer Erhöhung der Gebühr.
- 1.7 Bitte beachten Sie die den Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht in Anlage 4.

2. Nachweise gem. § 20 Abs. 1 und 2 SV-VO

- 2.1 Der Nachweis über die nach § 20 Abs. 1 und 2 SV-VO erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wird geführt durch die Vorlage von:
 - a) je drei bautechnischen Nachweisen sowohl für den Schallschutz als auch für den Wärmeschutz zu konkret von der antragstellenden Person benannten Bauvorhaben; in einer Objektliste (s. Anlage 3) sind dazu
 - Lage und Art des Bauvorhabens und
 - Art und Umfang der erbrachten Leistungenanzugeben,
 - b) Planunterlagen zu den unter a) benannten Bauvorhaben, nach denen die Nachweise aufgestellt worden sind.
- 2.2 Die bautechnischen Nachweise sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften auszuführen, welche bis zu drei Jahre vor Antragstellung einschlägig waren.
- 2.3 Die bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz müssen durch die antragstellende Person selbst oder unter ihrer persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein.
- 2.4 Die drei bautechnischen Nachweise zum Schallschutz sind nach einem umfassenden Berechnungsverfahren, die von der Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten entsprechen, zu erstellen. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises für ein reales Objekt, für das keine Beauftragung des/der Bauherrn/in vorliegt, ist zulässig.
Der beigefügte Anforderungskatalog ist zu beachten.

2.5 Die drei bautechnischen Nachweise zum Wärmeschutz sind nach umfassenden Berechnungsverfahren zu erstellen. Mindestens ein Nachweis ist nach DIN V 18599 (mindestens als Zwei-Zonen-Modell) zu erstellen. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises für ein reales Objekt, für das keine Beauftragung des/der Bauherrn/in vorliegt, ist zulässig.

Der beigefügte Anforderungskatalog ist zu beachten.

2.6 Wird die antragstellende Person aufgefordert, weitere Nachweise i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 SV-VO vorzulegen und reichen diese Nachweise nicht aus, die fachliche Eignung zu belegen, kann von ihr erneut die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden. Kann der Nachweis der Eignung auch dann noch nicht geführt werden, ist der Antrag abzulehnen. In diesem Fall kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang der Entscheidung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Die Nachweise sind in einfacher Ausfertigung im Format DIN A 4 geheftet einzureichen.

Anforderungskatalog (Stand: 24.1.2024)

Anerkennungsverfahren staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für **Schall- und Wärmeschutz**

Anforderungen bautechnische Nachweise „Schallschutz“

3 Nachweise nach einem umfassenden Berechnungsverfahren, die von der Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten entsprechen. Die Unterlagen sind im DIN A4 Format (oder auf DIN A4 Format gefaltet) sortiert und geheftet zu übergeben.

- Inhaltsverzeichnis im Bericht.
- Textliche Beschreibung / Erläuterung des Bauvorhabens.
- Textliche Erläuterung zum Nachweisverfahren.
- Zusammenfassung (z.B. Liste) aller nachgewiesenen Bauteile und Elemente.
- Darstellung / Kennzeichnung der betrachteten Bauteile und Flanken in den Plänen, so dass diese den Berechnungen eindeutig zugeordnet werden können.
- Eindeutige Darstellung der für das Bauteil gewählten Anforderung nach DIN 4109-1 mit Benennung der Quelle (Tabelle), in der zur Nachweisaufstellung gültigen Fassung.
- Nachweis zum Schallschutz von Außenbauteilen mit nachvollziehbarer Darstellung zum maßgeblichen Außenlärm nach DIN 4109-2, in der zur Nachweisaufstellung geltenden Fassung.
Hinweis: Lärmkarten nach Richtlinie 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie) können zur Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels nicht herangezogen werden (Vgl. DIN 4109-2:2018-01 Abs. 4.4.5.2)
- Anforderungen und Hinweise zu haustechnischen Anlagen beschreiben.
- Leserliche, maßstäbliche Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) mit Plankopf.

Anforderungen bautechnische Nachweise „Wärmeschutz“

3 Nachweise nach einem umfassenden Berechnungsverfahren, mindestens ein Nachweis nach DIN V 18599 mit mindestens zwei Zonen. Die Unterlagen sind im DIN A4 Format (oder auf DIN A4 Format gefaltet) sortiert und geheftet zu übergeben.

- Inhaltsverzeichnis im Bericht.
- Textliche Beschreibung / Erläuterung des Bauvorhabens.
- Textliche Erläuterung zum Nachweisverfahren.
- Textliche Beschreibung / Erläuterung der Anlagentechnik (Wärmeerzeuger, Wärmeübergabe, Kältesystem, Lüftungssystem, Beleuchtung, regenerative Energien, u.a.)
- Zeichnerische Darstellung für die räumliche Zuordnung der Zonen bei Nichtwohngebäuden.
- Nachweis zum Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 und soweit erforderlich zum klimabedingten Feuchteschutz nach DIN 4108-3, jeweils in der zur Nachweisaufstellung geltenden Fassung.
- Nachweis zum sommerlichen Wärmeschutz nach DIN 4108-2 mit Erläuterung zu den Sonnenschutzmaßnahmen.
- Darstellung der bauphysikalischen Konstruktionsaufbauten und der U-Wert Berechnung.
- Bei einem Wärmebrückenbeiwert von $dU(WB) < 0,10 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ ist ein Nachweis erforderlich.
- Hinweise zur Luftdichtigkeit.
- Energieausweis im Entwurf beilegen.
- Leserliche, maßstäbliche Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) mit Plankopf.